

MOTION VON MARTIN B. LEHMANN

BETREFFEND ERHÖHUNG DER REINEINKOMMENS-  
GRENZE BEIM MIETERABZUG IM STEUERGESETZ

VOM 7. Mai 2007

Kantonsrat Martin B. Lehmann, Unterägeri, hat am 7. Mai 2007 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu präsentieren, welche in § 33 Absatz 1 Ziffer 5 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) die Erhöhung der Reineinkommensgrenze auf 70'000 Franken vorsieht.

**Begründung:**

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass die Zugerische Steuerpolitik tendenziell zu einer Verknappung und damit Verteuerung des Bodens führt, was sich wiederum in höheren Wohnungsmieten fortsetzt. Die Zeche dafür zahlen alle Mieterinnen und Mieter.

Während der Vermieter aber Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten unabhängig von einer Reineinkommensgrenze steuerlich absetzen darf, kann der Mieter den Mieterabzug nur bis zu einem Reineinkommen von 50'000 Franken geltend machen.

Der Mieterabzug soll aber nicht nur die Gleichstellung zwischen Mietern und Hauseigentümern gewährleisten. Ein Mieterabzug, der diesen Namen verdient, muss auch für den breiten Mittelstand der Mieterinnen und Mieter gelten.

Zudem moniert auch die Regierung zu Recht, dass Abzüge in der Steuergesetzgebung möglichst in sich kohärent zu gestalten sind. Und nachdem die Reineinkommensgrenze bei den Kinderbetreuungsabzügen mittlerweile auch auf 70'000 Franken angehoben resp. angesetzt wurde, macht eine entsprechende Anpassung beim Mieterabzug durchaus Sinn.

In Anbetracht der Tatsache, dass nach dem 1. Paket der Steuergesetz-Revision nun auch mit dem eben in die Vernehmlassung gegebenen 2. Paket die wirklich substanziellen Steuererleichterungen nicht dem breiten Mittelstand zugute kommen, kann dieses Ungleichgewicht mit der Umsetzung meines Antrages wenigstens teilweise ausgeglichen werden.

Dieser Antrag hätte im Übrigen einen eher bescheidenen Steuerausfall von 1,2 Millionen Franken beim Kanton zur Folge.